

Widerrufsfrist im Fernabsatz: Keine fristhemmenden Belehrungsmängel bei fehlenden Angaben zu Rücksendekosten und einzelnen Kontaktmöglichkeiten

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) entschied Urteils vom 7. Januar 2026 – VIII ZR 62/25 zur Wirksamkeit der Widerrufsbelehrung in einem Fernabsatzvertrag über den Kauf eines Neuwagens befasst. Der Kläger hatte gerügt, dass die Widerrufsbelehrung Mängel aufweise – insbesondere fehlende Angaben zu Kontaktmöglichkeiten (z. B. Faxnummer) und zu Rücksendekosten –, und daraus abgeleitet, dass die **Widerrufsfrist** nicht zu laufen begonnen habe. Das Berufungsgericht hatte die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers zurückgewiesen.

Kernentscheidung:

Der BGH bestätigte die Nichtzulassung der Revision und damit die vorinstanzliche Beurteilung: *Eine Widerrufsbelehrung muss – über die gesetzlich geforderten Mindestinformationen hinaus – nicht zwingend alle denkbaren Kontaktformen enthalten (etwa Fax) und der bloße Mangel solcher Angaben führt nicht automatisch dazu, dass die gesetzliche Widerrufsfrist von 14 Tagen nicht zu laufen beginnt.*

Entscheidend sei, dass die Belehrung die wesentlichen Informationen enthält, die ein durchschnittlicher Verbraucher benötigt, um sein Widerrufsrecht auszuüben und Kontakt mit dem Unternehmer aufzunehmen.

Ferner hat der Senat klargestellt, dass es das **Anlaufen der Widerrufsfrist ebenfalls nicht hindert**, wenn der Unternehmer in der Widerrufsbelehrung dem Verbraucher zwar mitgeteilt hat, er habe die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen, entgegen Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 EGBGB jedoch keine - zumindest schätzungsweise - Angaben zu den Kosten der Rücksendung gemacht hat.

Rechtliche Bedeutung:

- Fehler in einer Widerrufsbelehrung führen nicht ohne weiteres zu einer verlängerten oder nicht begonnenen **Widerrufsfrist**, wenn die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind und Kontaktaufnahme möglich ist.
- Die bloße Mitteilung, der Verbraucher müsse die Rücksendekosten tragen, ohne dass die tatsächlichen Kosten genannt werden, führt **nicht zu einer verlängerten Widerrufsfrist** von 12 Monaten und 14 Tagen.
- Die Entscheidung schafft Klarheit zur Auslegung der Anforderungen an Widerrufsbelehrungen im Fernabsatz, insbesondere im Automobilkauf und Warenkauf.

Quelle: Bundesgerichtshof Mitteilung der Pressestelle Nr. 005/2026 vom 08.01.2026